

BVGer D-4696/2021 vom 22. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4696_2021

FR: TAF D-4696/2021 du 22 décembre 2021

IT: TAF D-4696/2021 del 22 dicembre 2021

Regeste

Akteneinsicht

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (SR 172.021). Da keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt und mit dem SEM eine Vorinstanz nach Art. 33 VGG verfügt hat, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Soweit das VGG nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

E. 2

Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführerin ist Adressatin des angefochtenen Entscheids und ihr wurde die vollumfängliche Einsicht in ein Aktenstück verweigert. Sie ist daher durch die Verfügung vom 23. September 2021 beschwert.

E. 3.1

Bei Verfügungen, mit welchen die Akteneinsicht gewährt oder verweigert wird, handelt es sich in der Regel um Zwischenverfügungen in Verfahren, die mit einer Endverfügung abgeschlossen werden. Mit Ausnahme von Entscheiden über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren (Art. 45 Abs. 1 VwVG) sind Zwischenverfügungen nur selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 46 Abs. 1 Bst. a und b VwVG). Andernfalls können Zwischenverfügungen nur mit Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden (Art. 46 Abs. 2 VwVG). Diese beschränkte Anfechtbarkeit soll verhindern, dass die Beschwerdeinstanz Zwischenverfügungen überprüfen muss, die durch einen günstigen Endentscheid für die Betroffenen jeden Nachteil verlieren. Die Rechtsmittelinstanz soll sich in der Regel nur einmal mit einer Streitsache befassen müssen (vgl. Urteil des BVGer B-3638/2017 vom 19. September 2017 E. 2 m.H.).

E. 3.2

Vorliegend stellt sich somit die Frage, ob die Verfügung des SEM vom 23. September 2021 für die Beschwerdeführerin einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann.

Eine Anfechtung gestützt auf Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG fällt von vornherein ausser Betracht, nachdem die Gutheissung der Beschwerde offensichtlich nicht geeignet wäre, sofort einen Endentscheid in der Sache - das heisst im nach wie vor hängigen Beschwerdeverfahren D-3499/2020 - zu bewirken.

E. 4.1

Das besondere Rechtsschutzinteresse, das die sofortige Anfechtbarkeit einer Zwischenverfügung begründet, liegt im Nachteil, der entstünde, wenn die Anfechtung der Zwischenverfügung erst zusammen mit der Beschwerde gegen den Endentscheid zugelassen wäre. Der Nachteil im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG kann sowohl rechtlicher als auch tatsächlicher Natur sein. Es ist somit erforderlich, dass ein schutzwürdiges Interesse an einer sofortigen Aufhebung oder Änderung der betreffenden Zwischenverfügung besteht, ohne den Abschluss des (laufenden) Beschwerdeverfahrens gegen die Endverfügung abzuwarten. Dabei ist es Sache der betroffenen Verfahrenspartei, konkret darzulegen, aus welchen Gründen die Zwischenverfügung bei ihr einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte, es sei denn es bestünden keine Zweifel, dass ein solcher vorliege (vgl. Urteile des BVerger A-142/2017 vom 5. September 2017 E. 6.1.3 und F-1784/2019 vom 27. Januar 2018 E. 2.1).

E. 4.2

In Bezug auf die Beschränkung der Akteneinsicht ist festzuhalten, dass diese gemäss konstanter Rechtsprechung - wie auch die Ablehnung eines Beweisantrags oder andere Verweigerungen des rechtlichen Gehörs - in der Regel noch mit der Anfechtung des Endentscheids beziehungsweise - wie vorliegend - im Rahmen des bereits hängigen Beschwerdeverfahrens wirksam gerügt werden kann, weshalb sich daraus kein nicht wiedergutzumachender Nachteil für die Betroffenen ergibt (vgl. Urteile des BVerger A-7975/2008 vom 22. Juni 2009 E. 3.2; B-7904/2007 vom 16. Januar 2008 E. 3; Urteile des BVerger 8C_1071/2009 vom 9. April 2010 E. 3.2; 2C_599/2007 vom 5. Dezember 2007 E. 2.2; 2A.215/2005 vom 1. September 2005 E. 1.3 m.H.; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, N. 506, André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, 2. Aufl. Basel 2013, Rz. 2.48).

E. 4.3

Für das vorliegende Verfahren ist festzuhalten, dass die rechtlich vertretene Beschwerdeführerin weder in ihrer Eingabe vom 26. Oktober 2021 noch in der Replik vom 6. Dezember 2021 darlegt, inwiefern die angefochtene Zwischenverfügung bei ihr einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte. Das Beschwerdeverfahren gegen die Endverfügung (D-3499/2020) ist nach wie vor hängig und die Beschwerdeführerin kann sämtliche Vorbringen im Zusammenhang mit der teilweise verweigerten Akteneinsicht im Rahmen jenes Verfahrens geltend machen. Sie erhielt denn auch mit Zwischenverfügung vom 30. September 2021 ausdrücklich die Möglichkeit, nach der vom SEM am 23. September 2021 gewährten Akteneinsicht eine Stellungnahme dazu einzureichen. Überdies kann sie im Verfahren D-3499/2020 ihren Standpunkt mit Blick auf das Recht auf Akteneinsicht jederzeit ergänzen, wobei die entsprechenden Einwände nach Massgabe von Art. 32 Abs. 2 VwVG zu berücksichtigen wären. Es ist mithin nicht ersichtlich, inwiefern die angefochtene Verfügung vom 23. September 2021 einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken würde, welche deren selbständige Anfechtbarkeit gestützt auf Art. 46

Abs. 1 Bst. a VwVG rechtfertigen könnte. Die Verfügung vom 23. September 2021 stellt somit kein taugliches Anfechtungsobjekt dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das SEM die betreffende Verfügung fälschlicherweise mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen hat.

E. 5.1

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine selbständige Anfechtung der Verfügung vom 23. September 2021 gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG mangels eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils nicht erfüllt sind. Die Beschwerde vom 26. Oktober 2021 erweist sich daher als unzulässig, weshalb auf diese nicht einzutreten ist.

E. 5.2

Hingegen werden die in der Verfügung vom 23. September 2021, die in der Beschwerde vom 26. Oktober 2021 sowie die in der Vernehmlassung vom 17. November 2021 und der Replik vom 6. Dezember 2021 enthaltenen Ausführungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens D-3499/2020 zu beurteilen sein. Die betreffenden Aktenstücke sind dementsprechend in das Beschwerdeverfahren D-3499/2020 zu integrieren.

E. 6.1

Beim vorliegenden Verfahrensausgang gilt die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei. Aufgrund der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung des SEM durfte sie jedoch davon ausgehen, dass die Verfügung vom 23. September 2021 selbständig anfechtbar sei. Aus diesem Grund ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten (vgl. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2], siehe auch Urteil des BVGer A-4580/2007 vom 17. Januar 2008 E. 5). Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung erweist sich damit gegenstandslos.

E. 6.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässigen Kosten zugesprochen werden. Unter besonderen Umständen kann auch bei Unterliegen ein Anspruch auf eine Parteientschädigung entstehen, wenn die Gegenpartei die Kosten verursacht hat (vgl. Marcel Maillard, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 64 N 21 m.H.a. Urteil des BGer 8C_738/2014 vom 15. Januar 2015 E. 4; Urteil des BVGer B-6203/2007 vom 31. Januar 2008 E. 4.2). Vorliegend ist davon auszugehen, dass das SEM das vorliegende Beschwerdeverfahren mit verursacht hat, indem es seine Verfügung vom 23. September 2021 fälschlicherweise mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen hat. Der Beschwerdeführerin ist deshalb für die ihr durch das vorliegende Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen. Eine Kostennote wurde nicht zu den Akten gereicht, weshalb die Entschädigung aufgrund der Akten zu bestimmen ist (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung auf Fr. 500.- (inklusive Auslagen) festzusetzen. Damit erweist sich das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung ebenfalls als gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.